

99128015037002

Wählbarkeit für die Wahl zum Kreistag feststellen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/586637716/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128015037002
Leistungsbezeichnung I	Wählbarkeit für die Wahl zum Kreistag feststellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	wahlberechtigte Person, kandidieren, Kandidat, Kreistag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/e4f859dd-d80e-3364-8b2d-760a13f66144 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f1660345-4c67-3a7b-80a0-37d4201d9d08 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/99f2c634-895e-317f-92ab-97a41f760fa3 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_45.html
Teaser	Sie erfahren Näheres, unter welchen Voraussetzungen Sie selbst für den Kreistag wählbar sind.
Volltext	<p>Sie sind als wahlberechtigte Person wählbar, wenn Sie am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dem Kreis ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Kreises haben.</p> <p>Nicht wählbar sind Sie, wenn Sie am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.</p> <p>Wenn Sie wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren Sie für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.</p> <p>Darüber hinaus sind bestimmte Tätigkeiten oder Funktionen, die Sie gegebenenfalls als Beamter beziehungsweise Beamtin oder Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerin für eine relevante Körperschaft ausüben, mit der Ausübung eines Kreistagsmandats unvereinbar.</p>

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Sie sind wählbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie wahlberechtigt sind, • das 18. Lebensjahr vollendet haben, • Sie seit mindestens drei Monaten in dem Kreis Ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen Ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Kreises haben • Sie von der Wählbarkeit am Wahltag nicht infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Ihre Wählbarkeit wird folgendermaßen festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Wählbarkeit ist im amtlichen Melderegister hinterlegt. • Soweit dies nicht der Fall ist und Sie der Auffassung sind, dennoch wählbar zu sein, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeindeverwaltung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Ihre Wählbarkeitsbescheinigung ist spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Kreistagswahl vorzulegen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Wahleinspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Kreistagswahl Feststellung der Wählbarkeit • jede selbst wahlberechtigte Person • Mindestalter für Wählbarkeit: 18 Jahre • am Wahltag mindestens 3 Monate im Kreis alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt ohne Wohnung außerhalb des Kreises • Wählbarkeit darf nicht durch Richterspruch oder durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen sein

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none">• zuständig: Gemeinde, Gerichte
Ansprechpunkt	Die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die für Ihren Wohnort (Hauptwohnsitz) zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wählbarkeit für die Wahl zum Kreistag feststellen